gastrotel

BRANCHENNEWS

BGN: Beschäftigte sofort melden

Sobald Arbeitskräfte beginnen zu arbeiten, müssen diese angemeldet sein. Dies gilt zum Beispiel auch für zusätzliche Mitarbeiter, die für die Biergartensaison eingestellt werden / Motivbild: www.pixabay.com

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) informiert: Sobald Arbeitskräfte beginnen zu arbeiten, müssen diese angemeldet sein. Ansonsten handelt es sich um Schwarzarbeit und es drohen Haftstrafen.

Der Sommer ist da und das Geschäft in Biergärten, Straßencafés und auf Terrassen läuft. Da braucht der Wirt oft zusätzliche Arbeitskräfte, um dem Andrang Herr zu werden. Die müssen angemeldet sein, sobald sie anfangen zu arbeiten, andernfalls ist dies Schwarzarbeit. Ein Gastwirt in Süddeutschland wurde laut BGN jüngst zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt, weil er keine oder zu niedrige Arbeitsentgelte an die Sozialversicherungen gemeldet hatte.

Schwarzarbeit ist Betrug an den Sozialkassen und verursacht auch in der gesetzlichen Unfallversicherung massive Beitragsausfälle. Und nicht nur das: Hatte ein Schwarzarbeiter einen Arbeitsunfall, muss die Berufsgenossenschaft zahlen. Sie wird aber versuchen, sich das Geld vom Unternehmen zurückholen. Das gilt auch für Heilbehandlungskosten und Geldleistungen an den Verunfallten, die erst in Zukunft anfallen. Wer die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsträger nicht abführt, begeht eine Straftat. Es drohen Freiheitsstrafen bis zu fünf, in besonders schweren Fällen sogar bis zu zehn Jahren. Wird Schwarzarbeit festgestellt, müssen Unternehmer die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Die Ansprüche verjähren erst nach 30 Jahren. Weil sich die Sozialversicherungsträger gegenseitig unterrichten, fordern vermutlich auch die Renten- und Krankenversicherung die Nachzahlung unterbliebener Abgaben.

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden. Unter anderem für die Wirtschaftsbranchen des Gastgewerbes gilt die Sofortmeldepflicht. Das bedeutet, dass jeder Beschäftigte bei Arbeitsantritt bereits gemeldet sein muss.

Was ist Schwarzarbeit?

Arbeitgeber müssen der Einzugs- oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten bestimmte Angaben melden. Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei steuer-, sozialversicherungs- oder bestimmte gewerberechtliche Pflichten verletzt oder Sozialleistungen erhält, ohne seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten zu erfüllen. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird bereits vermutet, wenn der Versicherte nicht gemeldet wurde ? auch dann schon, wenn gegen die Sofortmeldepflicht verstoßen wurde. Auf ein bewusstes Verschulden des Unternehmers kommt es dabei nicht an.

Zusammenfassend:

- Führen Unternehmer die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsträger nicht ab, begehen sie eine Straftat. Es drohen Freiheits- oder Geldstrafe.
- Schwarzarbeit kann eine Geldbuße für den Arbeiter und den Unternehmer nach sich ziehen, je nach Fall bis zu 300.000 Euro.
- Auch Schwarzarbeiter sind Beschäftigte. Und Beschäftigte sind gesetzlich unfallversichert.
- Bei einem Arbeitsunfall hat der Schwarzarbeiter Anspruch auf die gleichen Leistungen der Berufsgenossenschaft wie ein Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber die Beiträge gezahlt hat.
- Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, ihre Ausgaben für die Heilbehandlung und Rehabilitation des Schwarzarbeiters und gegebenenfalls auch für Rentenzahlungen vom Unternehmer zurückzuholen.

Weitere Informationen: